

Rechts- u. Ordnungsamt
Posteingang

15. NOV. 2019

39284

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben



Landkreis Börde

Der Landrat

Amt für Brand-,
Katastrophenschutz und
Rettungswesen
Sachgebiet Brand- und
Katastrophenschutz

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
25.02.2019

Mein Zeichen / Nachricht vom:
38.10.01

Datum:
11.11.2019

Sachbearbeiter/in:
Herr Schulze

Haus / Raum:
003 / 212a

Telefon / Telefax:
03904 7240-3812
03904 42322

E-Mail:
brandschutz@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Kronesruhe 8
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Stadt Haldensleben
stellvertretende Bürgermeisterin
Frau Wendler
Markt 1-2
39340 Haldensleben



3. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben hier: fachliche Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009

Sehr geehrte Frau Wendler,

gemäß § 1 Abs. 3 der MindAusrVO-FF vom 13. Juli 2009 ist die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen in der Feuerwehr durch eine Risikoanalyse zu ermitteln. Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse stellt dann die Stadt den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung fest. Im Interesse einer einheitlichen und vergleichbaren Erfassung und Bewertung ist dazu ein Muster gemäß RdErl. des MI vom 3.8.2009 – 43.21-13002-1 zu verwenden. Vor der Beschlussfassung des Stadtrates sind die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarf der Kommunalaufsicht zur fachlichen Stellungnahme zu übergeben.

Am 25.02.2019 haben Sie die 3. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben eingereicht, woraufhin Sie mit Schreiben vom 18.03.2019 die fachliche Stellungnahme des Landkreises erhalten haben. Auf Ihren Wunsch fand zudem am 14.05.2019 eine gemeinsame Beratung in meinem Hause statt. Schlussendlich haben Sie die Überarbeitung der 3. Fortschreibung mit Schreiben vom 18.10.2019 zur erneuten Stellungnahme bei mir eingereicht.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Einheitsgemeindestruktur

1.2 Verkehrswege

Seite 7: Punkt h) Für die Seen und Gewässer ist die Art der Nutzung anzugeben, da diese Angabe maßgeblich für eine Beurteilung ist.

1.3 Gebäude und Einrichtungen besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung

Seite 9 ff.: Für die Gewerbe- und Industriebetriebe mit besonderen Gefahren empfehle ich Ihnen die Angabe, ob eine separate Alarm- und Ausrückeordnung für das jeweilige Sonderobjekt vorhanden ist.

Die Angaben zu den einigen Objekten weisen Lücken auf. Beispielhaft sei hier die Anzahl der Gastplätze erwähnt. Diese Angaben sind zu vervollständigen.

Etliche Objekte weisen eine eingeschränkte Versorgung mit Löschwasser auf. Es sollte umgehend überprüft werden, wie diese Unterversorgung behoben werden kann. Hierbei sollten die Brandschutzprüfer des Landkreises Börde beteiligt werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Sicherung einer wirksamen Brandbekämpfung notwendig. Diese sollten schnellstmöglich umgesetzt werden, da von mehreren Gebäuden eine erhöhte Gefährdung durch eine große Anzahl von anwesenden Personen ausgeht. Hierzu zählen neben den Hydranten auch die Forderungen einer zweiten Zufahrt etc.

Ebenfalls gehen mehrere Betriebe mit diversen Gefahrstoffen um. Teilweise sind diese unbekannt und wurden nicht aufgenommen. Im Sinne einer bedarfsgerechten Kräfte- und Mittelplanung sind die genauen Angaben unerlässlich. Nur so kann beispielsweise die benötigte Messtechnik etc. bestimmt werden. Die genaue Ermittlung der vorhandenen Gefahren ist die Grundvoraussetzung für eine zielgerichtete Bedarfsplanung in Teil 4, insbesondere des Punktes 4.3 Gefahrstoffeinsätze.

1.4 Besondere Gefährdungen

Seite 34: Punkt c) Ölfernleitungen und Gasfernleitungen: Ich empfehle Ihnen die Darstellung des Leitungsnetzes auf Karten. Dem Landkreis liegt hierzu in Zwischenzeit neues Kartenmaterial vor. Im Rahmen der 4. Fortschreibung bitte ich Sie daher selbständig auf mein Amt zu zukommen.

2. Feuerwehrstruktur

2.1 Feuerwehr der Einheitsgemeinde (Summe aller Ortsfeuerwehren)

Seite 37: Die Anzahl der Feuerwehrangehörigen insgesamt stimmt nicht mit der Summe der einzelnen Abteilungen überein.

Seite 38: Die Ortslagen Süplingen, Bodendorf und Hütten können durch die eigene Feuerwehr nicht innerhalb von 12 Minuten erreicht werden. Welche Maßnahmen sind geplant, um dieses Defizit abzudecken? Wurden Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur Abdeckung dieser Bereich bereits geprüft? Es besteht dringender Handlungsbedarf. Ist derzeit eine Menschenrettung überhaupt sichergestellt?

2.3 Sonstige Angaben zur Stadt Haldensleben

Seite 51: Die Auswertung hat zwingend gemäß des Musters zu erfolgen. Dazu sind die Daten des Vorjahres zu verwenden. Dieser Umstand wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung nicht mehr geduldet.

Seite 52: a) Hubrettungsfahrzeug: Gegebenenfalls sollte hier auch die Feuerwehr Bülstringen mit aufgenommen werden.

c) Strahlenschutzzeinsätze: Der Landkreis Börde hat den CBRN-Erkundungswagen kürzlich bei der Feuerwehr Meitzendorf, Gemeinde Barleben stationiert. Dieser kann mit aufgenommen werden.

Für die Kräfte und Mittel des Landkreises Börde teile ich Ihnen mit, dass eine Unterstützung grundsätzlich möglich ist, jedoch aufgrund von Paralleleinsätzen etc. keine Abarbeitung durch den Landkreis sichergestellt werden kann.

Seite 53: Sind entsprechende Zweckvereinbarungen derzeit bereits vorhanden und wurden diese der Kommunalaufsicht vorgelegt? Es sollte im Dokument dargestellt werden, welche Zweckvereinbarungen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung die Stadt Haldensleben geschlossen hat. Dabei sollten sowohl jene berücksichtigt werden, bei denen die Feuerwehr der Stadt Haldensleben Hilfe in anderen Kommunen leistet als auch die, wo Hilfe durch andere Gebietskörperschaften notwendig ist. Beispiele wären hier die Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für den Bereich der Westheide sowie die Planung der Feuerwehren Bebertal und Bülstringen im 1. Abmarsch für die Ortslage Süplingen. Sofern eine entsprechende Zweckvereinbarung bisher nicht vorliegt, gleichwohl entsprechende notwendig wären, sind diese nachträglich zu erstellen. Ich weise in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass Zweckvereinbarungen von der Kommunalaufsicht genehmigt werden müssen. Die entsprechenden Unterlagen sollten in der Beschlussfassung der Risikoanalyse als Anhang beigelegt werden.

3. Bewertung der Leistungsfähigkeit

3.3 Auswertung hinsichtlich des gesetzten Erreichungsgrades

Seite 65: Für die Türöffnungen mit einem selbstständigen Trupp beachten Sie bitte die Hinweise aus der Stellungnahme vom 18.03.2019.

4. Individuelle Bewertung des Risikos - Ermittlung des Brandschutzbedarfs -

4.1 Brandeinsätze - einschließlich Löschwasserversorgung

Seite 72 ff.: Die Maßnahmen bei den Alarm- und Ausrückeordnungen sollten frühestmöglich bearbeitet werden. Wann ist eine entsprechende Umsetzung realisierbar? Da es ohne diese Anpassung erhebliche Probleme bei der Bearbeitung von Schadensereignissen gibt, sehe ich eine Überarbeitung der Alarm- und Ausrückordnungen als dringend erforderlich an.

Erneut wird an dieser Stelle aufgezeigt, dass in den Ortschaften Hundisburg und Uthmöden das Personal absolut unzureichend ist. Welche Maßnahmen sind geplant, um eine entsprechende Hilfe innerhalb der gesetzlichen Anforderungen dennoch sicherzustellen?

Es ist eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nedere Börde, insbesondere der Feuerwehr Groß Ammensleben geplant. Eine dazu notwendige Zweckvereinbarung sollte entsprechend der Einschätzung bald möglichst abgeschlossen werden. Hierzu bitte ich Sie die o. g. Hinweise zu beachten.

Seite 84: Defizite in der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben können bei Nichterfüllung grundsätzlich nicht mit einem geringeren Erreichungsgrad verrechnet werden. Die Pflicht zur Erfüllung bleibt unberührt, die Planung muss so erfolgen, dass alle Kriterien eingehalten werden.

Seite 85: Es werden Feuerwehreinsatzpläne thematisiert, welche eine wesentliche Grundlage für die Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung sind. Wurden für Objekte oder Sonderlagen bereits solche Pläne erstellt? Diese sollten dem Ersteller der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht des Landkreises sollten für das Gebiet der Stadt Haldensleben für mehrere Objekt/Ereignisse entsprechende Pläne vorliegen.

Seite 85 ff.: Löschwasserversorgung:

Die nicht ausreichende Löschwasserversorgung für Klausort soll durch die wasserführenden Fahrzeuge der Gemeinde kompensiert werden. Die Versorgung mit Fahrzeugen der Feuerwehr kann aufgrund zahlreicher Unsicherheiten dabei nur eine entsprechende Kompensationsmaßnahme darstellen, solange ein ordnungsgemäßer Zustand nicht erreicht ist.

Süplingen/Bodendorf: Die größeren Defizite in den Ortschaften sollen durch zwei Zisternen verbessert werden. Hierzu ist anzugeben, wann die Löschwasserentnahmestellen errichtet werden und wie bis zur Inbetriebnahme die fehlenden Entnahmemöglichkeiten kompensiert werden sollen. Es ist insbesondere auch die entsprechende Alarm- und Ausrückeordnung für die Stichworte Brand allgemein und Brand Gebäude zu überprüfen. Weiterhin empfehle ich Ihnen, die notwendigen Maßnahmen mit den entsprechenden Kosten zu untersetzen, da dem Stadtrat somit eine entsprechende Investitionsplanung mit dem Beschluss vorgelegt werden kann.

Hundisburg: Die Messung der Volumenströme sollte zeitnah erfolgen. Hierbei empfehle ich Ihnen eine Zusammenarbeit mit dem Trinkwasserversorger. Anschließend kann eine Beurteilung der Löschwasserversorgung vorgenommen werden. Die Verfahrensweise mit der Druckerhöhung sollte festgeschrieben und überprüft werden. Die Zisterne auf dem Gelände des Schlossparkes sollte gegebenenfalls ertüchtigt werden. Sofern dies erforderlich ist, sollte eine konkrete Planung erfolgen.

Im Allgemeinen empfehle ich Ihnen für alle Ortschaften die notwendigen Maßnahmen mit einem priorisierten Zeitplan zu hinterlegen. Da es sich teilweise um größere Investitionen handelt, welche unumgänglich sind, empfehle ich Ihnen auch die geschätzten Kosten anzugeben. Somit kann der Stadtrat diese gleich mit beschließen. Bis zur Umsetzung der Maßnahmen sind Kompensationsmöglichkeiten vorzusehen. Bis wann kann konkret mit einer Verbesserung der Löschwasserversorgung in den entsprechenden Ortschaften gerechnet werden?

4.3 Gefahrstoffeinsätze

Seite 105 ff.: Die angestrebte Lösung (Beschaffung eines AB-Gefahrgut) erachte ich aufgrund des hohen Gefahrenpotentials für sinnvoll. Eine Erhebung des Gefahrenpotentials sollte dazu anhand der gehandhabten Stoffe im Gebiet der Stadt Haldensleben erfolgen. Nur so kann eine zielgerichtete Ausstattung erfolgen. Zudem sollte besonders im Bereich der Gefahrstoffeinsätze eine sehr umfassende Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung erfolgen.

Für die notwendige Ausrüstung sollte der Beschaffungszeitraum angegeben werden. Es handelt sich teilweise um dringend benötigte Ausrüstung, welche bei Nichtvorhandensein die Sicherheit der Kameradinnen und Kameraden gefährdet. Daher muss ich auf eine zeitnahe Beschaffung drängen.

Für Einsätze im CBRN-Bereich ist neben anderen Faktoren auch die Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte entscheidend. In diesem Zusammenhang sollte ermittelt werden, welche Ausbildungsstände derzeit vorhanden sind und dementsprechend eine fortlaufende Planung erfolgen. Eine entsprechende Fortbildung ist sicherzustellen.

4.7 Abdeckung der Ortslagen Bodendorf, Süplingen und Hütten

Seite 115 f.: Zu den o. g. Ortschaften beachten Sie bitte meine Hinweise aus der Stellungnahme vom 18.03.2019. Ich erachte es als unerlässlich, dass die Stadt Haldensleben alle Maßnahmen ergreift, welche für eine möglichst wirksamen Brandschutz erforderlich sind. Die genannten Maßnahmen sind umzusetzen. Die gilt insbesondere für die Hilfe durch benachbarte Kommunen und die Bundeswehr. Es ist zu überprüfen, inwieweit hier Zweckvereinbarungen erforderlich sind.

5. Fahrzeugausstattung für den überörtlichen Einsatz

5.3 Fahrzeugkonzeption – Zusammenfassung

Seite 118: Für die geplante Beschaffung des WLF möchte ich Sie daraufhinweisen, dass es bei einem Ausfall des Trägerfahrzeuges zu einer erheblichen Einschränkung in der Einsatzbereitschaft kommt. Dies bitte ich Sie zu berücksichtigen. Sofern Sie bei der Beschaffung und/oder der Konzeption des Fahrzeuges Unterstützung benötigen, steht Ihnen Herr Schulze gern zur Verfügung.

6. Personalkonzeption

Seite 121 ff.: Es sind massive Personaldefizite aufgezeigt. Ich empfehle Ihnen alle Maßnahmen umzusetzen und sich weiterhin aktiv für eine positive Entwicklung einzusetzen. Dazu kann ein separat erstelltes Personalentwicklungskonzept hilfreich sein. Weiterhin möchte ich Sie noch einmal auf die Möglichkeiten der Nachwuchsgewinnung durch Kinder- und Jugendfeuerwehren hinweisen. Für jeden Ort sollte nochmals überprüft werden, ob ein entsprechendes Angebot eingerichtet werden kann. Eventuell muss dazu auch über die Zusammenarbeit mehrerer Ortsfeuerwehren nachgedacht werden. Für die Atemschutzgeräteträger sollten Möglichkeiten geprüft werden, diese Funktion attraktiver zu gestalten. Bei Einstellungen im Bereich der Stadt sollten die Möglichkeiten

des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) ausgeschöpft werden und geeignete Bewerber aus den Reihen der Feuerwehr bzw. bei Bereitschaft dort mitzuwirken, bevorzugt werden. Die Personalthematik sollte dauerhaft wiederkehrend evaluiert werden. Nur so kann schnellstmöglich auf kritische Veränderungen reagiert werden.

Das vom Ersteller vorgeschlagene Führungskonzept (S. 135) erachte ich als sinnvoll und empfehle Ihnen daher die Umsetzung.

7. Ausstattungskonzeption - Zusammenfassung

Seite 142: Standort Süplingen: „Es wird in Kauf genommen, dass die Eintreffzeit von 12 Minuten [...] nicht oder nur teilweise eingehalten werden kann.“. Dieser Aussage kann aus Sicht des Landkreises nicht zugestimmt werden. Ich weise Sie in diesem Zusammenhang auf die derzeit gültigen Rechtsgrundlagen (u. a. BrSchG LSA etc.) hin. Sie haben alle möglichen Maßnahmen (auch interkommunale Zusammenarbeit) auszuschöpfen, um diese sicherzustellen. Eine Verrechnung mit dem Erreichungsgrad ist unzulässig. Die gesetzlichen Grundsätze lassen keinen Ermessensspielraum zu. „Soll“ ist dabei juristisch eine grundsätzliche Verpflichtung, von welcher in atypischen Situationen wie Wettereinflüssen oder sonstigen Ereignissen im Sinne der höheren Gewalt abgewichen werden kann. Eine vorherige bewusste Nichtabdeckung ist dabei durch mich nicht zu dulden.

Seite 154: Das Mannschaftstransportfahrzeug des Landkreises ist gemäß der Vereinbarung unterzubringen. Da diese Vereinbarung weiterhin Gültigkeit besitzt, weise ich Sie darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Unterbringung gewährleistet werden muss.

8. Zusammenfassung Investitionen

Seite 159: In die Investitionsplanung sollte auch die Beschaffung von Bekleidung und Technik aufgenommen werden. Nur so kann die Notwendigkeit der langfristigen Bereitstellung der entsprechenden Finanzmittel transparent dargestellt werden. Dies betrifft sämtliche Maßnahmen aus dem Dokument (u. a. auch Löschwasser etc.).

Zusammenfassung

Gemäß der mir vorliegenden Unterlagen wird eine Beschlussfassung durch den Stadtrat unter Erfüllung der folgenden Auflagen befürwortet:

Innerhalb eines Jahres:

- ist für die Ortschaften Bodendorf, Hütten und Süplingen zu überprüfen, inwieweit derzeit die optimalsten Varianten für eine Abdeckung vorliegen. Dem Landkreis ist nachzuweisen, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden, hilfsweise mindestens aber die schnellstmögliche Variante Anwendung findet. Eine Prüfung der Zusammenarbeit u. a. mit der Bundeswehr etc. ist Bestandteil dieser Auflage. Zudem ist für alle vorhandenen und zukünftigen Planungen die Notwendigkeit von Zweckvereinbarungen zu prüfen.

- sind die Alarm- und Ausrückordnungen zu überprüfen. Es ist zu dokumentieren, dass eine Bewertung anhand der Einsatzstärken und Eintreffzeiten erfolgt ist und eine ausreichende Anzahl von Einsatzkräften und –mitteln in jeder Ortschaft nach 12 Minuten zur Verfügung steht. Dabei sind die gültigen Rechtsvorschriften (v. a. FwDV) zu beachten. Sofern notwendig, ist eine Überarbeitung zu veranlassen.

Die Ergebnisse sind dem Landkreis zur Prüfung zu übergeben. Für alle weiteren Punkte aus der Stellungnahme gehe ich davon aus, dass diese mit der 4. Fortschreibung entsprechend angepasst werden. Bitte beachten Sie, dass bei Nichterfüllung der Auflagen der Beschluss durch den Landkreis angezweifelt wird.

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat bitte ich Sie um eine Kopie des Beschlusses für meine Akten.

Sofern Sie bei der 4. Fortschreibung Unterstützung benötigen, steht Ihnen mein Amt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sladky
Amtsleiterin